

(2) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines hat das Recht und die Pflicht, den Generaldirektor des Kombines — unabhängig vom festgelegten Unterstellungsverhältnis — unmittelbar zu unterrichten, wenn dies in Wahrnehmung seiner staatlichen Aufgaben notwendig ist.

(3) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines arbeitet bei der Durchführung seiner staatlichen Kontrollaufgaben mit der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zusammen. Er sichert die Zusammenarbeit mit den staatlichen und den gesellschaftlichen Kontrollorganen, insbesondere mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision. Der Leiter der Abteilung Preise unterstützt die Organe der gesellschaftlichen Preiskontrolle, insbesondere die in den Kombinatbetrieben bestehenden Preisaktivs, und fördert Initiativen zur Bildung von Preisaktivs.

(4) Der Leiter der Abteilung Preise ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen in dem zur Durchführung seiner staatlichen Kontrollaufgaben erforderlichen Umfang von leitenden Mitarbeitern des Kombines und der Kombinatbetriebe mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern.

§ 4

(1) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines hat das Recht, bei Verstößen gegen Preisbestimmungen den Direktoren der Kombinatbetriebe Auflagen zur Herstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erteilen. Über seine Auflagen hat er den Generaldirektor des Kombines zu unterrichten. Werden seine Auflagen nicht durchgeführt, so hat er vom Generaldirektor des Kombines Maßnahmen zur umgehenden Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb 1 Monats nicht entsprochen, so hat er den für das Kombinat zuständigen Minister zu informieren. Der Minister hat innerhalb 1 Monats eine Auswertung vorzunehmen bzw. Entscheidungen zu treffen, um den gesetzlichen Zustand herzustellen.

(2) Die Direktoren der Kombinatbetriebe können gegen Auflagen des Leiters der Abteilung Preise innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Auflage beim Generaldirektor des Kombines Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde ist durch den Generaldirektor innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang endgültig zu entscheiden.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen ist der Leiter der Abteilung Preise verpflichtet, den Leiter des Amtes für Preise unmittelbar zu unterrichten und diese Information gleichzeitig dem für das Kombinat zuständigen Minister und dem Generaldirektor des Kombines zu übergeben.

(4) Bei Verdacht auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit von ihm festgestellten Verstößen hat der Leiter der Abteilung Preise über die genannten Informationspflichten hinaus die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten.

(5) Der Leiter der Abteilung Preise hat bei Preisverstößen der Kombinatbetriebe den Mehrerlös festzustellen und den Generaldirektor des Kombines darüber zu informieren. Ist der Mehrerlös entsprechend den Rechtsvorschriften¹ an den Staatshaushalt abzuführen, so hat der Leiter der Abteilung Preise hierüber auch die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise zu informieren.

§ 5

(1) Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines bereitet die Entscheidungen vor, die der Generaldirektor zur Leitung der Preisarbeit in seinem Verantwortungsbereich zu treffen hat, und arbeitet die Vorschläge aus, die der Generaldirektor

dem zuständigen Minister und dem Leiter des Amtes für Preise zur Vorbereitung zentraler Entscheidungen vorzulegen hat.

(2) Der Leiter der Abteilung Preise hat im Auftrag des Generaldirektors spezielle Kalkulationsrichtlinien und andere Preisvorschriften auszuarbeiten und für die Bestätigung durch die zuständigen Leiter der zentralen staatlichen Organe vorzubereiten. Er hat in Auswertung seiner Analysen- und Kontrolltätigkeit Vorschläge zur Qualifizierung der speziellen Kalkulationsrichtlinien, insbesondere zur Präzisierung der angewandten überbetrieblichen Kalkulationsnormative und zur Verbesserung der Preisbildungsmethoden, auszuarbeiten.

(3) Der Leiter der Abteilung Preise wirkt mit bei der Ausarbeitung von langfristigen Programmen der Kosten- und Preisentwicklung neuer und weiterentwickelter Haupterzeugnisse des Kombines. Dabei geht er von den Ergebnissen seiner Analysen- und Kontrolltätigkeit aus.

(4) Im Kombinat löst der Leiter der Abteilung Preise die ihm obliegenden Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen entsprechend den Festlegungen des Generaldirektors. Mit dem Hauptbuchhalter wirkt er insbesondere bei der Sicherung einer ordnungsgemäßen Preisprüfung gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptbuchhalterverordnung² und bei der Durchführung von Kosten- und Betriebsvergleichen zusammen.

§ 6

(1) Der Leiter der Abteilung Preise hat im Auftrag des Generaldirektors die dem Kombinat vorgelegten Anträge auf Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben zu kontrollieren. Dabei konzentriert er sich insbesondere auf die Kontrolle der Einhaltung der in Rechtsvorschriften vorgegebenen Preisbildungsmethoden.

(2) Der Leiter der Abteilung Preise hat im Auftrag des Generaldirektors die Vorschläge für die Festsetzung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Industrie- und Verbraucherpreise auszuarbeiten. Diese Vorschläge hat er entsprechend den Rechtsvorschriften abzustimmen bzw. die notwendigen Übereinstimmungen zu gewährleisten. Er sichert dabei auch das Zusammenwirken mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) bei der Beurteilung der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften vergleichbarer neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse.

(3) Ist nach Entscheidung des Generaldirektors des Kombines die Ausarbeitung der Preisvorschläge und ihre Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern sowie das Einholen der Zustimmung des ASMW zur Entwicklung der Gebrauchseigenschaften den Herstellerbetrieben übertragen, so hat der Leiter der Abteilung Preise zu sichern, daß diese Aufgaben von den Herstellerbetrieben entsprechend den Rechtsvorschriften erfüllt werden.

§ 7

(1) Der Leiter der Abteilung Preise hat die Anträge der Kombinatbetriebe auf Festlegung der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten zu prüfen und für den Generaldirektor zur Entscheidung vorzubereiten. Er hat — ausgehend von der durch die sozialistische Rationalisierung zunehmenden Bedeutung der indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten für die Höhe der Gesamtselbstkosten — die Entwicklung dieser Kosten eingehend analysieren und zu kontrollieren. Auf der Grundlage seiner Untersuchungsergebnisse hat er dem Generaldirektor Vorschläge zur Festlegung der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte Kosten auszuarbeiten.

(2) Der Leiter der Abteilung Preise hat auf der Grundlage einer Analyse der Entwicklung der direkten technologischen Kosten unter Berücksichtigung der fortwirkenden Einsparun-

¹ Vgl. § 6 Absätze 2 und 3 der Anordnung Nr. Pr. 9 vom 28. Juni 1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — (GBl. II Nr. 77 S. 562) sowie § 4 der Anordnung Nr. Pr. 9A vom 25. Juni 1970 (GBl. II Nr. 63 S. 459).

² Verordnung vom 7. Juni 1979 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinen und volkseigenen Betrieben — Hauptbuchhalterverordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 156).